

**Für eine
professionelle
und
wirkungsvolle
Jugend(sozial)arbeit**



»» **Jugendhilfeausschüsse** zwischen Anspruch und Realität

KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT



ZWISCHENRUF

Mehr Jugendthemen in die Jugendhilfeausschüsse bringen!

Wiederholt wurde aus der kommunalen Praxis berichtet, dass in vielen Regionen die Lebensphase Jugend mit ihren altersspezifischen Themen hin zu Gesellschaft, Ausbildung und Beruf von den Tagesordnungen der Jugendhilfeausschüsse nahezu verschwunden ist. Insbesondere Berichte über die Ausbildungssituation und die notwendigen Unterstützungsleistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit für junge Menschen sind in den öffentlichen Ratsausschusssitzungen selten geworden. Die Jugendhilfeplanung steht vielerorts ganz im Zeichen des notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung für Kinder unter sechs Jahren. Auch die fachliche und organisatorische Bewältigung der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten war spätestens seit 2015 ein fester Tagesordnungspunkt in der Arbeit der Ausschüsse. Ungeachtet der hohen Bedeutung dieser Aufgaben und Themen für die Kinder- und



Jugendamt

Jugendhilfeausschuss

Der **Jugendhilfeausschuss** befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere:

1. der Beratung von Problemlagen junger Menschen und Familien sowie Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
2. der Jugendhilfeplanung
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

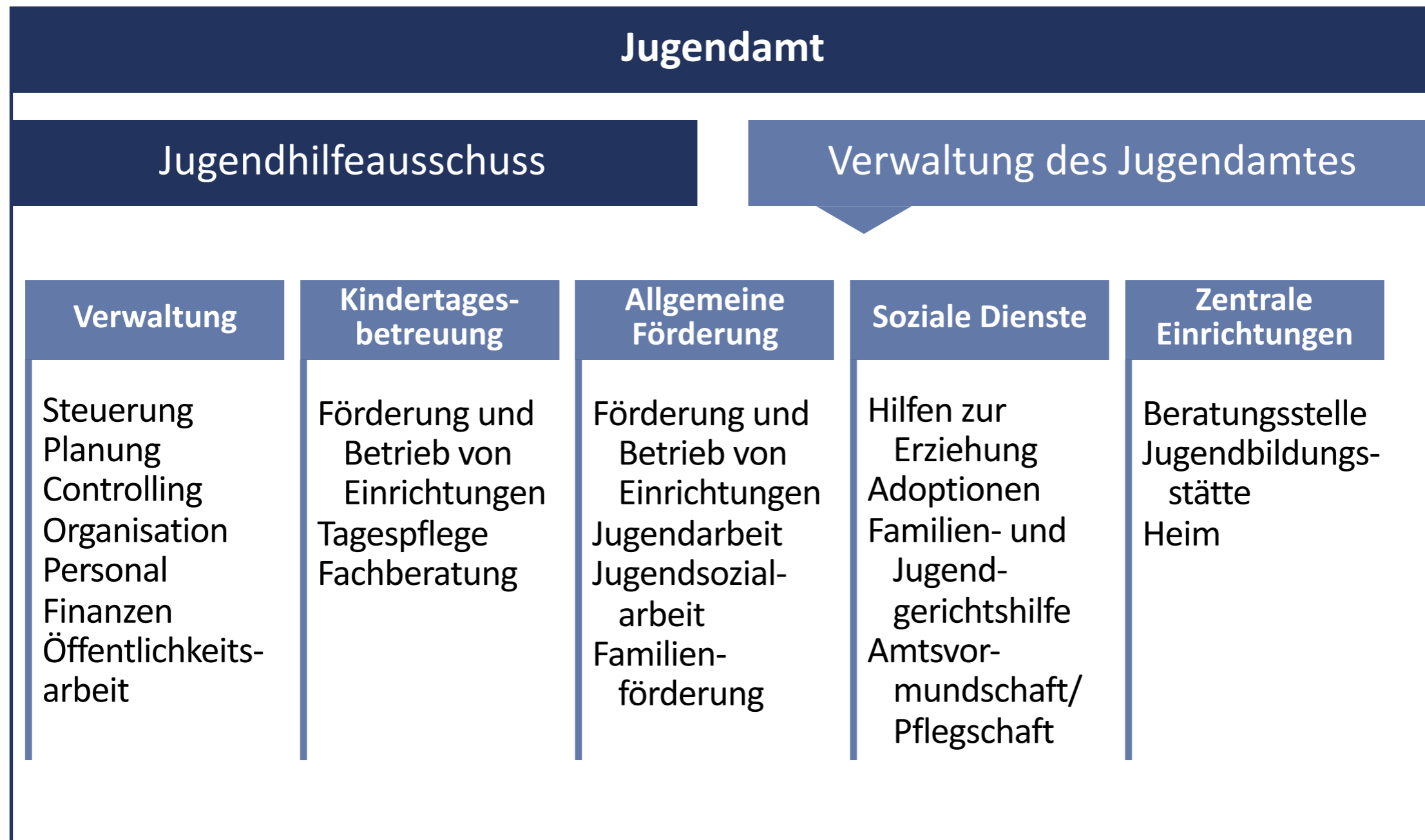
Verwaltung des Jugendamtes

Laufende Verwaltung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses.

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses:

3/5 Vertreter der Vertretungskörperschaft.

2/5 freie Träger: Anerkannte Träger der Jugendhilfe im Wirkungsbereich des öffentlichen Trägers, Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände



» Anforderungen an die Jugendhilfeplanung

Jugendhilfe zwischen Prävention, Leistungserbringung und Intervention

Krisenintervention



Schutz vor Kindern und Jugendlichen in Gefahren



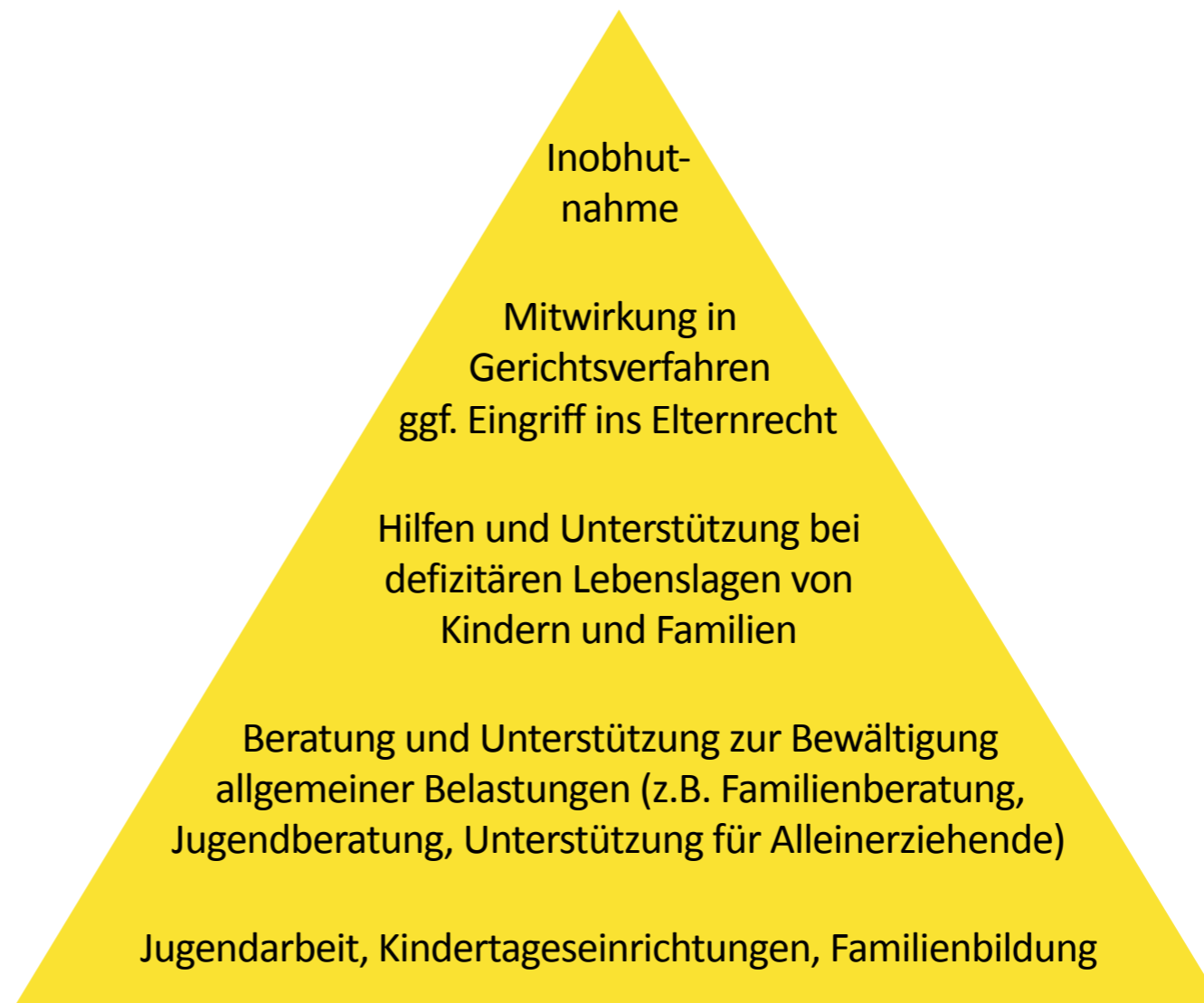
Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien in Not- und Krisenlagen



Infrastruktur für Prävention



Allgemeine Förderung für Kinder, Jugendliche und Familien



Sicherstellung der Infrastruktur durch
Jugendhilfeplanung

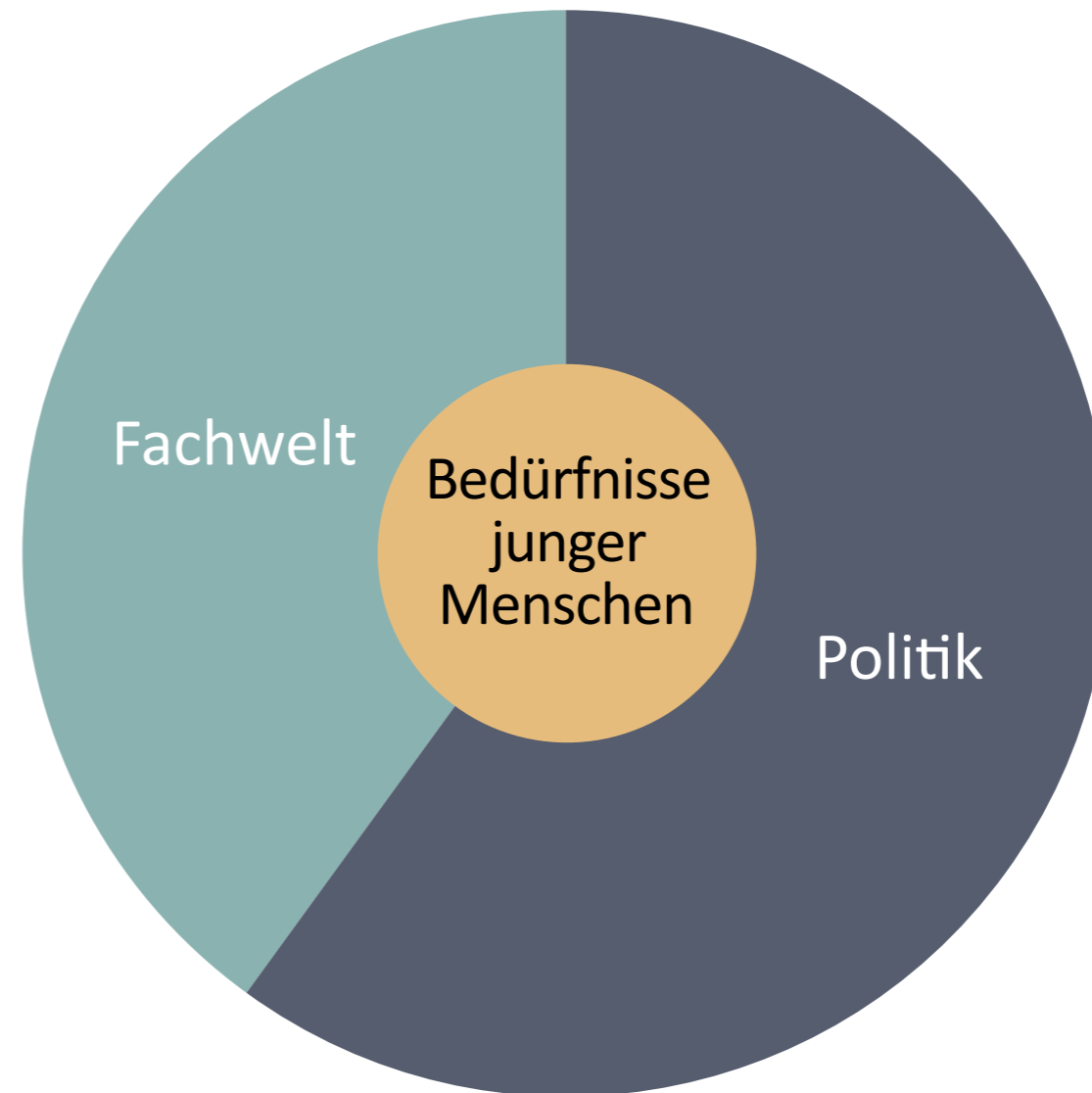
»» Anforderungen an die Jugendhilfeplanung

- **Bedarfsorientierte Planung** von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe durch den öffentlichen Träger (§ 80 Abs. 1 SGB VIII)
 - Wünsche, Bedürfnisse, Interessen der Zielgruppe
 - Fachliche Anerkennung als Bedarf
 - Politische Anerkennung als Bedarf
- Wirkungsvolles, vielfältiges, **aufeinander abgestimmtes Angebot** der Jugendhilfe (§ 80 Abs. 2 SGB VIII)
- **Beteiligung** der anerkannten Träger in allen Phasen (§ 80 Abs. 3 SGB VIII)
- Abstimmung auf andere **örtliche Planungen** (§ 80 Abs. 4 SGB VIII)

6

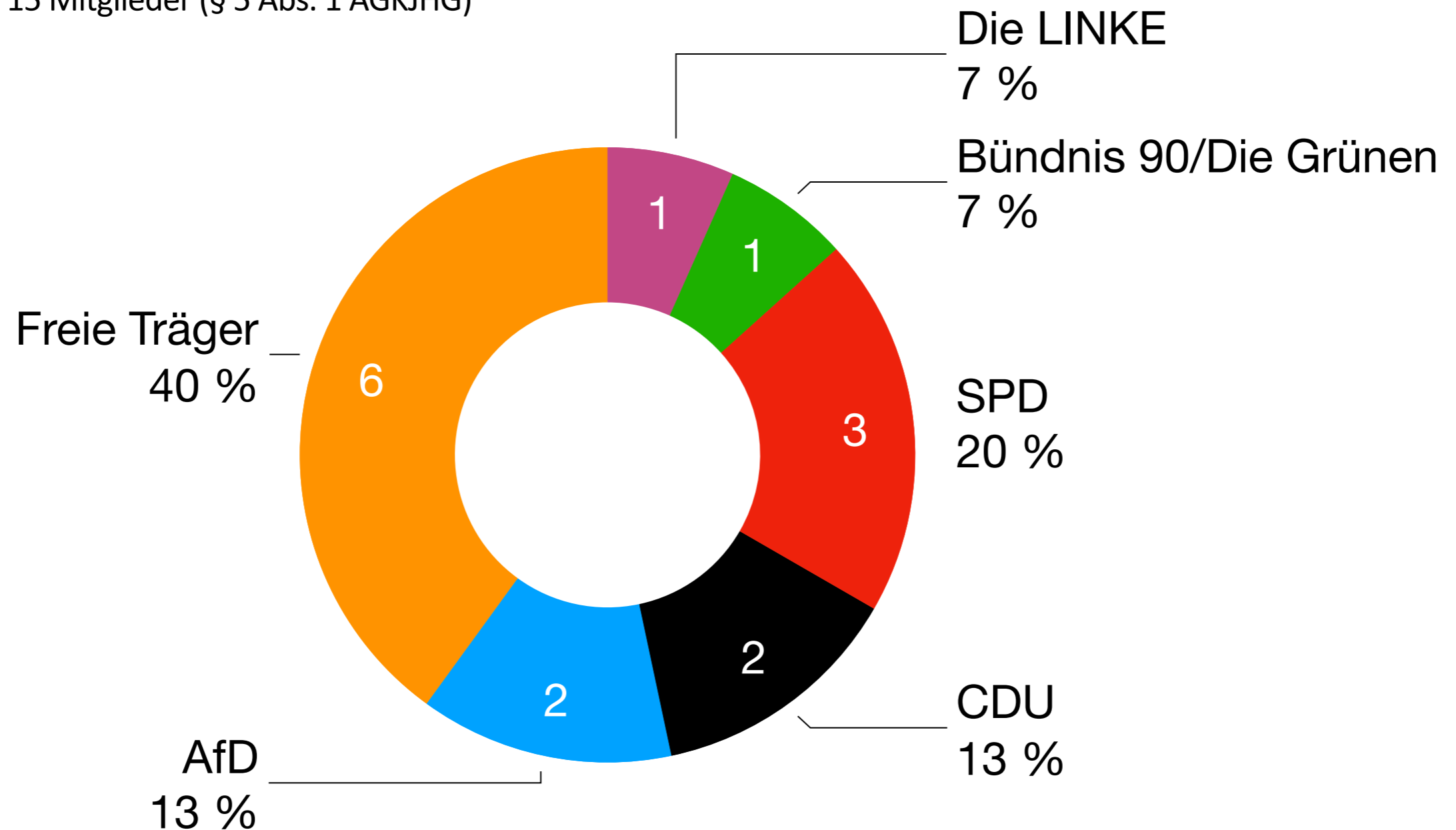
Arbeitsgemeinschaften
(§ 78 SGB VIII)

Zusammenarbeit mit
anderen Stellen
(§ 81 SGB VIII)



Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

10 bzw. 15 Mitglieder (§ 5 Abs. 1 AGKJHG)



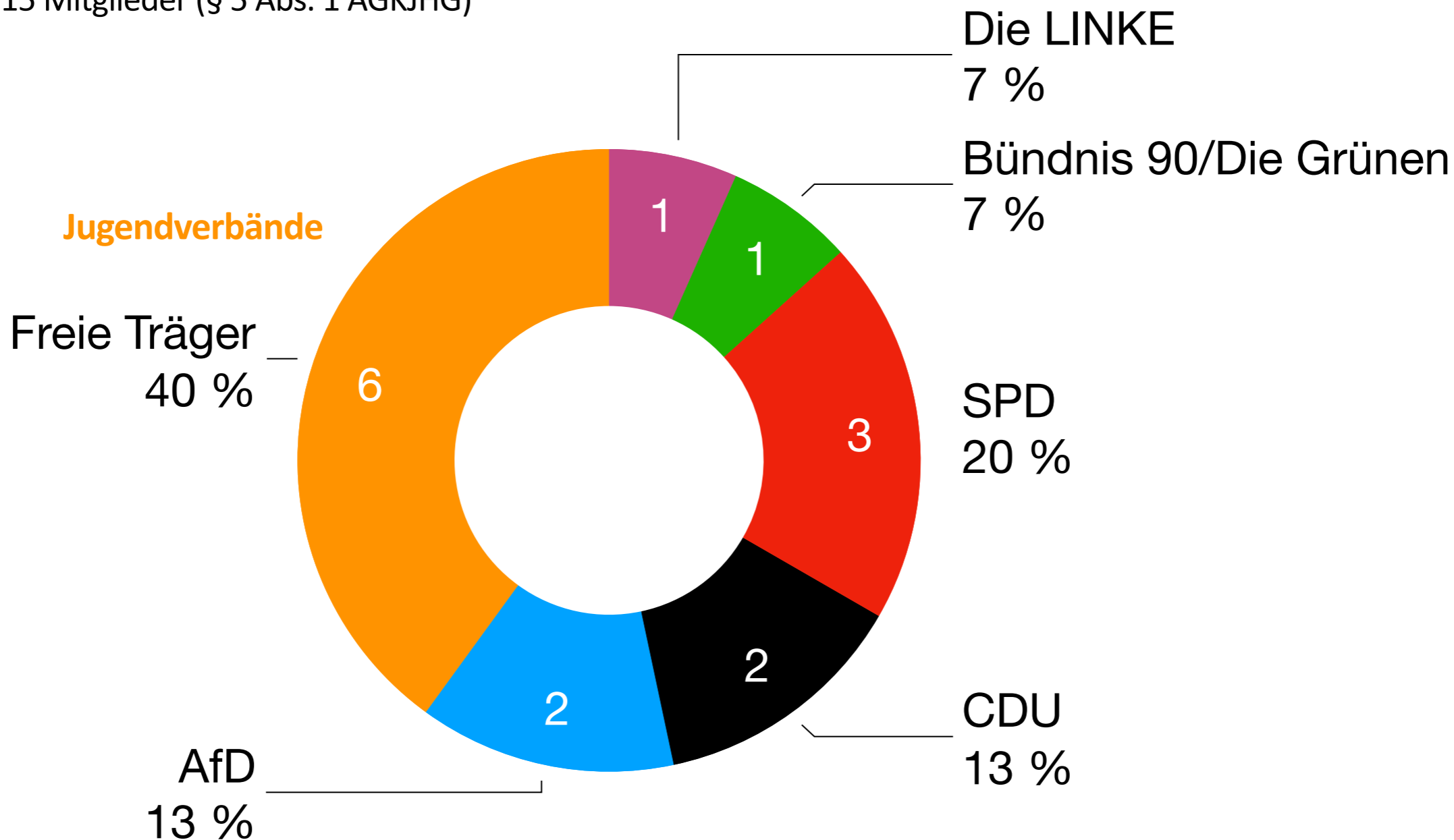
Beratende Mitglieder

(Ober)Bürgermeister*in bzw. Landrat/Landrätin, Leiter*in der Verwaltung des Jugendamtes, kommunale Gleichstellungsbeauftragte (§ 6 Abs. 1 AGKJHG)

Amtsgericht, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Schulamt, Gesundheitsamt, Polizeibehörde, religiöse Gemeinschaften und freigeistige Verbände, Stadt- und Kreissportbund, Kreisrat der Schüler*innen, Kreisrat der Eltern, Kreisrat der Lehrkräfte, (§ 6 Abs. 2 AGKJHG)

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

10 bzw. 15 Mitglieder (§ 5 Abs. 1 AGKJHG)



Beratende Mitglieder

(Ober)Bürgermeister*in bzw. Landrat/Landrätin, Leiter*in der Verwaltung des Jugendamtes, kommunale Gleichstellungsbeauftragte (§ 6 Abs. 1 AGKJHG)

Amtsgericht, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Schulamt, Gesundheitsamt, Polizeibehörde, religiöse Gemeinschaften und freigeistige Verbände, Stadt- und Kreissportbund, Kreisrat der Schüler*innen, Kreisrat der Eltern, Kreisrat der Lehrkräfte, (§ 6 Abs. 2 AGKJHG) **Arbeitsgemeinschaften**

»» „Empfehlungen“ Jugendhilfeausschuss

- Die **Interessen und Bedürfnisse junger Menschen** sind zum zentralen Bestandteil der Tagesordnungen von JHA-Sitzungen zu machen.
- **Freie Träger** müssen sich im Selbstverständnis als Vertretung der Fachexpertise aktiv in die JHA-Arbeit einbringen.
- **Arbeitsgemeinschaften** sollen in allen sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig gehört werden. Es ist zu empfehlen, sie als beratende Mitglieder im JHA in die Satzung des Jugendamtes aufzunehmen.
- Der **Jugendhilfeausschuss** versteht sich als demokratischer, strategisch planender und steuernder Ausschuss. Die **Verwaltung des Jugendamtes** handelt im Auftrag und Einvernehmen mit dem JHA.

10

»» Kontakt



11

Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. (FJB)
Charlottenstraße 123 » 14467 Potsdam
Telefon: +49 (0)331 81329445
E-Mail: info@fjb-online.de
Web: www.fjb-online.de
Facebook: www.facebook.com/jugendarbeit.brandenburg

Trebnitz, 14.02.19



(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.

(2) (weggefallen)

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

§ 69 SGB VIII - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter





(1) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung eine Große kreisangehörige Stadt auf ihren Antrag nach Anhörung des Landkreises durch Rechtsverordnung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmen, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gewährleistet ist...





- (1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.*
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.*
- (3) ...*





(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- 1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,*
- 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.*

§ 71 Abs. 1 SGB VIII - Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss





(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,*
- 2. der Jugendhilfeplanung und*
- 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.*

§ 71 Abs. 2 SGB VIII - Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss





(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 71 Abs. 3 SGB VIII - Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss






(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

§ 71 Abs. 5 SGB VIII - Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss





(1) Der Kreistag beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung erlassen für das Jugendamt eine Satzung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere

- 1. den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,*
- 2. die Zahl der nach § 5 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,*
- 3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung des Kreistages beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe,*
- 4. den Umfang des Antragsrechts des Jugendhilfeausschusses an den Kreistag beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung,*
- 5. den Kreis der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, aus dem das vorsitzende Mitglied zu wählen ist.*

§ 3 AGKJHG - Satzung des Jugendamtes





- (1) Für den Jugendhilfeausschuß gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über Ausschüsse, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.*
- (2) Dem Jugendhilfeausschuß gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.*
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlußgrund ausdrücklich festgestellt wird.*

§ 4 Abs. 1 - 3 AGKJHG - Jugendhilfeausschuß






(1) Der Jugendhilfeausschuß wird von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 4 Abs. 4 AGKJHG - Jugendhilfeausschuß





(5) Der Jugendhilfeausschuß beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sich nicht zuvor der Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat. Er berät die Verwaltung des Jugendamtes bei der Haushaltsaufstellung und befasst sich mit dem Jugendförderplan. Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuß über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuß kann Auskünfte von ihr verlangen.


§ 4 Abs. 5 AGKJHG - Jugendhilfeausschuß



(6) § 55 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt für Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stadtverordnetenversammlung oder der Kreistag in der nächsten ordentlichen Sitzung über die Beanstandung entscheidet.

§ 4 Abs. 6 AGKJHG - Jugendhilfeausschuß





(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode des Kreistages beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung von diesen gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuß zusammentritt. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Entspricht im Falle des Satzes 3 die Zusammensetzung der gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewählten Mitglieder nicht mehr den Verhältnissen der Stärke der Fraktionen des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung, so bestimmt sich das Vorschlagsrecht nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 5 Abs. 1 - 2 AGKJHG - Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses



*(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.
Absatz 2 gilt entsprechend.*

(4) Die Vertretungskörperschaft kann neben Mitgliedern des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, in den Jugendhilfeausschuss wählen. Für die Mitglieder des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen, Männer und Jugendlichen stehen insgesamt drei Fünftel der Stimmen zur Verfügung. Als Erfahrungen in der Jugendhilfe gelten insbesondere ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten, die den Angeboten und Hilfen gemäß § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind.

§ 5 Abs. 3 - 4 AGKJHG - Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses





(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- 1. die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister oder die Landrätin beziehungsweise der Landrat oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister eines nach § 1 Abs. 2 bestimmten örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder eine von ihnen bestellte Vertretung,*
- 2. die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,*
- 3. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte.*


§ 6 Abs. 1 AGKJHG - Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses





- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:*
- 1. das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,*
 - 2. die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,*
 - 3. das staatliche Schulamt,*
 - 4. das Gesundheitsamt,*
 - 5. die Polizeibehörde,*
 - 6. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,*
 - 7. der Stadt- oder Kreissportbund,*
 - 8. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,*
 - 9. der Kreisrat der Eltern,*
 - 10. der Kreisrat der Lehrkräfte.*



- 
- (3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 2 ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.*
- (4) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuß als beratende Mitglieder angehören. Für die laufende Wahlperiode kann diese Bestimmung durch Beschluß des Jugendhilfeausschusses erfolgen.*
- (5) Der Jugendhilfeausschuß kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.*

§ 6 Abs. 3 - 5 AGKJHG - Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses





- (1) Der Jugendhilfeausschuß bildet einen ständigen Unterausschuß für die Jugendhilfeplanung.*
- (2) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden.*

